

AWO Kreisverband München-Land e.V.  
Balanstr. 55, 81541 München  
Telefon: 089 672087-0  
Fax: 089 672087-29  
E-Mail: [info@awo-kvmucl.de](mailto:info@awo-kvmucl.de)



## **Kinderhortsatzung**

Kinderhaus „Regenbogenvilla“

Kreuzeckweg 21  
85748 Garching  
Telefon: 089/95446210  
Fax: 089/95446211119  
E-Mail: [kinderhaus.garching@awo-kvmucl.de](mailto:kinderhaus.garching@awo-kvmucl.de)

# Inhalt

- § 1 Rechtliche Grundlagen
- § 2 Aufnahmekriterien
- § 3 Anmeldung
- § 4 Aufnahme
- § 5 Hortjahr
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Schließzeiten
- § 8 Gebührensatzung
- § 9 Besuchsgebührenermäßigung
- § 10 Teilnahme am Essensangebot
- § 11 Unfallversicherung
- § 12 Aufsicht
- § 13 Haftung
- § 14 Krankheit
- § 15 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten
- § 16 Kündigung durch den Träger
- § 17 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten
- § 18 Mitwirkungs-/ Meldepflicht der Personensorgeberechtigten
- § 19 Geltungsbereich/ Inkrafttreten

## § 1

### Rechtliche Grundlagen

Die Kindertageseinrichtung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (BayKiBiG) u.a. gesetzlicher Grundlagen geführt. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Der Kinderhort steht unter der Trägerschaft des AWO Kreisverbands München-Land e.V.

## § 2

### Aufnahmekriterien

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
2. Aufnahmeberechtigt sind Kinder vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende der Grundschulzeit.
3. Der Kinderhort steht Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Garching offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers im Einvernehmen mit der Stadt Garching.
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der Berücksichtigung des Rechtsanspruches. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien prioritär vorgenommen:
  - a) Kinder aus Familien, deren Aufnahme das Jugendamt veranlasst (Maßnahme des SGB VIII).
  - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein erziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist. Unter allein erziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
  - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden.
  - d) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind.
  - e) Kinder mit besonderen Bedürfnissen.
  - f) Unter der Berücksichtigung der Punkte a) – e), werden aufgrund der sozialen Integration, Geschwisterkinder bevorzugt.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form durch den/die Personensorgeberechtigte/n nachzuweisen. Darüber hinaus entscheidet die Leitung des Kinderhorts über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter sozialer und/oder pädagogischer Erfordernisse.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den o.g. Kriterien auch der Gesamtauslastung der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden.

## **§ 3**

### **Anmeldung**

1. Der Anmeldezeitpunkt wird in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Grundsätzlich ist die Vormerkung/Anmeldung während der Betriebszeit des Kinderhorts das ganze Jahr möglich.
2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu geben. Die Anmeldung erfolgt mittels Formblatt und wird von einer Mitarbeiterin der Kindertageseinrichtung entgegengenommen.
3. Zur Bestätigung der Angaben im Buchungsbeleg sind ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.
4. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung.

## **§ 4**

### **Aufnahme**

1. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Hortjahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres. Die Aufnahme ist jedoch grundsätzlich nicht termingebunden.
2. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt.

## **§ 5**

### **Hortjahr**

Das Hortjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

## **§ 6**

### **Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten des Kinderhortes sind in der Gebührensatzung geregelt.
2. Die Öffnungszeit kann je nach Bedarf im Einvernehmen mit der Stadt Garching geändert werden.
3. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.
4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungszeit vereinbarten Komm- und Gehzeiten pünktlich und regelmäßig eingehalten werden. Ist ein Kind am Besuch des Kinderhorts verhindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Schließzeiten**

1. Die Schließzeiten werden - nach Anhörung des Elternbeirats - in der Regel in die bayerischen Ferienzeiten gelegt.
2. Der Kinderhort wird in der Regel an maximal 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen.
3. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
4. Der Kinderhort kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. Eine Rückerstattung von Gebühren ist in diesem Falle nicht möglich.

## **§ 8**

### **Gebührensatzung**

Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit, ist in der Gebührensatzung geregelt. Die Gebührensatzung ist Bestandteil der Kinderhortsatzung.

## **§ 9**

### **Besuchsgebührenermäßigung**

Die Leitung des Kinderhorts informiert die Personensorgeberechtigten über die Bedingungen zur Inanspruchnahme einer Ermäßigung der Besuchsgebühr.

## **§ 10**

### **Teilnahme am Essensangebot**

1. Den Kindern wird ein Mittagessen angeboten.
2. Der Besuch des Kinderhorts schließt die Teilnahme am Essensangebot verpflichtend ein.

## **§ 11**

### **Unfallversicherung**

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs des Kinderhorts versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsträger tritt bei Unfällen von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

Versicherungsschutz besteht:

- auf dem direkten Weg von und zum Kinderhort,
- während des Aufenthaltes im Kinderhort,
- bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen des Kinderhortes.

Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberuflich tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte des Kinderhortes sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

## **§ 12**

### **Aufsicht**

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes im Kinderhort und bei Veranstaltungen der Einrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind den Kinderhort betritt und sich bei den Mitarbeiter/innen gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind den Kinderhort verlässt und/ oder in die Obhut der Personensorgeberechtigten bzw. einer vertretungsberechtigten Person übergeben wird. Bei Veranstaltungen, bei denen die Personensorgeberechtigten bzw. deren vertretungsberechtigte Personen anwesend sind, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten bzw. deren Vertretern.

## **§ 13**

### **Haftung**

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Kinderhortes vorliegen, keine Haftung übernommen.

## **§ 14**

### **Krankheit**

1. Der Kinderhort betreut Kinder, die frei von Akuterkrankungen sind und gesundheitlich in der Lage sind, am Betrieb der Einrichtung regelhaft teilzunehmen.
2. Im Besonderen dürfen Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, den Kinderhort während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt für alle Verdachts- oder Erkrankungsfälle jener Krankheiten, die im Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen – Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“ gelistet sind. (Das Merkblatt liegt der Satzung bei.)
3. Ein Besuchsverbot gilt auch, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten (siehe Merkblatt).
4. Das Besuchsverbot bei Verdacht auf oder Vorliegen von ansteckenden Erkrankungen sowie die Wiedenzulassung zum Betrieb der Kindertageseinrichtung ist über das Trägermerkblatt „Gesundheit und Erkrankungen eines Kindes“ geregelt. Als Orientierung werden die „Empfehlungen zur Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen“ des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ zugezogen.
5. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer, unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
6. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), können die zuständigen Behörden die Schließung des Kinderhortes anordnen.

## **§ 15**

### **Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**

1. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich.
2. Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses während des Hortjahres ist bis 31. Mai (spätester Kündigungszeitpunkt: 30.04.) und dann erst wieder zum Ende des Hortjahres 31. August (spätester Kündigungszeitpunkt: 31.07.) möglich. Ausnahmen werden lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten in eine andere Kommune gestattet.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 16**

### **Kündigung durch den Träger**

1. Eine Kündigung durch den Träger ist mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich.
2. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Kinderhort- und Gebührensatzung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 17**

### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kinderhort hängt entscheidend von der vertrauensvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.  
Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und Termine für Entwicklungsgespräche vereinbaren und wahrnehmen.
2. Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischem Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Hortjahres einen Elternbeirat zu wählen (siehe dazu Artikel 14, Abs. 3-7 BayKiBiG).  
Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und Gemeinwesen fördern. Er wird regelmäßig informiert und wird beratend gehört.

## § 18

### **Mitwirkungs-/ Meldepflicht der Personensorgeberechtigten**


1. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, bei Anmeldung/Aufnahme des Kindes wahrheitsgemäße Angaben zu machen und nach Aufforderung bestätigende Unterlagen vorzulegen.
2. Während des laufenden Betreuungsverhältnisses sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, eine Änderung von Daten oder gemachten Angaben unverzüglich in schriftlicher Form an die Einrichtungsleitung zu melden. Dies betrifft im Besonderen den Umzug in eine andere Gemeinde. Sollte eine entsprechende Meldung in schriftlicher Form nicht innerhalb einer Frist von höchstens 3 Monaten erfolgen, kann der Träger Schadenersatzansprüche gegenüber den Personensorgeberechtigten geltend machen.

## § 19

### **Geltungsbereich/ Inkrafttreten**

Die Satzung für den genannten Kinderhort tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

München, den 17.11.2021



Michael Germayer  
Geschäftsführender Vorstand